



Aktuelle Entwicklungen im Gesellschaftsrecht und ihre Auswirkungen auf das Vertragsarztrecht

Frühjahrssymposium – Deutsche Gesellschaft für Kassenarztrecht

Prof. Dr. jur. Karsten Scholz, Leibniz Universität Hannover

24.3.2022

Aspekte meines Vortrags

- Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz („MoPeG“)
- PartG mit beschränkter Berufshaftung
- GmbH als Rechtsform nicht nur für das MVZ
- Anwaltliches Berufsrecht

Der Weg zum „MoPeG“

- Gesetzliche Regelungen zur BGB-Gesellschaft stammen z.T. noch aus dem 19. Jahrhundert
- BGH v. 29.01.2001 – II ZR 331/00 ARGE Weißes Roß zur Rechtsfähigkeit GbR
- Gutachten zum 71. DJT 2016: C. Schäfer – Empfiehlt sich eine grundlegende Reform des Personengesellschaftsrechts?
- Kommission → Mauracher Entwurf – zu finden auf der Homepage des BMJ
- BT-Drs. 19/27653 (Entwurf) 19/30942 (Beschlussempfehlung) sowie 19/31105 (Bericht)
- weiterhin weitgehend dispositives Recht

§ 705 BGB n.F.: Begriff und Rechtsnatur der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft wird durch den Abschluss des Gesellschaftsvertrages errichtet, in dem sich die Gesellschafter verpflichten, die Erreichung eines gemeinsamen Zwecks in der durch den Vertrag bestimmten Weise zu fördern.

(2) Die Gesellschaft kann entweder selbst Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, wenn sie nach dem gemeinsamen Willen der Gesellschafter am Rechtsverkehr teilnehmen soll (rechtsfähige Personengesellschaft) oder sie kann den Gesellschaftern zur Ausgestaltung ihres Rechtsverhältnisses untereinander dienen (nicht rechtsfähige Gesellschaft). → **Berufsausübungsgemeinschaft / Praxisgemeinschaft**

(3) Ist der Gegenstand der Gesellschaft der Betrieb eines Unternehmens unter gemeinschaftlichem Namen, so wird vermutet, dass die Gesellschaft nach dem gemeinsamen Willen der Gesellschafter am Rechtsverkehr teilnimmt.

→ Abkehr vom gesetzlichen Leitbild der Gelegenheitsgesellschaft

§ 705 BGB nF: Begriff und Rechtsnatur der Gesellschaft

- Trägerin der dem Gesellschaftsvermögen zugehörigen Rechte und Pflichten ist die Außen-Gesellschaft selbst, nicht mehr die Gesellschafter in ihrer gesamthänderischen Verbundenheit
- BSG v. 20.10.2004 – B 6 KA 41/03 R: BAG tritt der KV als eigene Rechtspersönlichkeit gegenüber; rechtlich gesehen eine Praxis
- Die Kassenärztlichen Vereinigungen sind aber weiterhin Personal-körperschaften mit entsprechenden Folgen für die Disziplinalgewalt. (§ 81 Abs. 5 SGB V: „Maßnahmen gegen Mitglieder“), aber
- § 95 (4): „Die Ermächtigung bewirkt, dass der ermächtigte Arzt oder die ermächtigte Einrichtung zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung berechtigt und verpflichtet ist. Die vertraglichen Bestimmungen über die vertragsärztliche Versorgung sind für sie verbindlich. Die Absätze 5 bis 7, § 75 Abs. 2 und § 81 Abs. 5 gelten entsprechend.“

Änderung des anwaltlichen Berufsrechts

- Berufspflichten bei beruflicher Zusammenarbeit - § 59d BRAO
- Anwaltsgerichtliche Verfahren gegen Leitungspersonen und Berufsausübungsgesellschaften – § 118c BRAO

Berufspflichten /- aufsicht gegenüber Berufsausübungsgesellschaften, § 59d BRAO

§ 59d Berufspflichten bei beruflicher Zusammenarbeit

(1) Gesellschafter, die **Angehörige eines in § 59c Absatz 1 Satz 1 genannten Berufs** sind*, haben bei ihrer Tätigkeit für die Berufsausübungsgesellschaft die in diesem Gesetz und die in der Berufsordnung nach § 59a bestimmten Pflichten der in der Berufsausübungsgesellschaft tätigen Rechtsanwälte sowie der Berufsausübungsgesellschaft zu beachten. **Sie sind insbesondere verpflichtet, die anwaltliche Unabhängigkeit der in der Berufsausübungsgesellschaft tätigen Rechtsanwälte sowie der Berufsausübungsgesellschaft zu wahren.**

(4) Rechtsanwälte dürfen ihren Beruf nicht mit anderen Personen ausüben, wenn diese in schwerwiegender Weise oder wiederholt gegen Pflichten, die in diesem Gesetz oder in der Berufsordnung nach § 59a bestimmt sind, verstoßen.

(5) Im Gesellschaftsvertrag ist der **Ausschluss von Gesellschaftern** vorzusehen, die in schwerwiegender Weise oder wiederholt gegen Pflichten, die in diesem Gesetz oder in der Berufsordnung nach § 59a bestimmt sind, verstoßen.

* Angehörige eines freien Berufs

§ 118c BRAO Anwaltsgerichtliche Verfahren gegen Leitungspersonen und Berufsausübungsgesellschaften

(1) Das anwaltsgerichtliche Verfahren **gegen eine Leitungsperson** und das anwaltsgerichtliche Verfahren **gegen eine Berufsausübungsgesellschaft** können miteinander verbunden werden.

(2) Von anwaltsgerichtlichen Maßnahmen gegen eine Berufsausübungsgesellschaft kann abgesehen werden, wenn sie unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der Art der Pflichtverletzung, deren Häufigkeit und Gleichförmigkeit und des Schwerpunkts der Vorwerfbarkeit, neben der Verhängung einer anwaltsgerichtlichen Maßnahme gegen die Leitungsperson nicht erforderlich erscheinen.

Leitungspersonen, § 113c BRAO

- Mitglieder eines vertretungsberechtigten Organs einer juristischen Person
- vertretungsberechtigte Gesellschafter einer rechtsfähigen Personengesellschaft
- Generalbevollmächtigte
- Prokuristen / Handlungsbevollmächtigte, soweit sie eine leitende Stellung innehaben
- andere Personen, die für die Leitung der Berufsausübungsgesellschaft verantwortlich handeln, wozu auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung gehört

Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung

- Keine eigenständige Rechtsform – Namenszusatz mbB, § 8 Abs. 4 PartGG
- muss durch Gesetz für einzelne Berufe zugelassen werden, § 8 Abs. 3 PartGG
- → Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen

PartG / PartGmbH Haftung - § 8 PartGG / § 95e SGB V

(3) Durch Gesetz kann für einzelne Berufe eine Beschränkung der Haftung für Ansprüche aus Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung auf einen bestimmten Höchstbetrag zugelassen werden, wenn zugleich eine **Pflicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung der Partner oder der Partnerschaft** begründet wird.

(4) Für Verbindlichkeiten der Partnerschaft aus Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung haftet den Gläubigern nur das Gesellschaftsvermögen, wenn **die Partnerschaft eine zu diesem Zweck durch Gesetz vorgegebene Berufshaftpflichtversicherung unterhält**. Für die Berufshaftpflichtversicherung gelten § 113 Absatz 3 und die §§ 114 bis 124 des Versicherungsvertragsgesetzes entsprechend.

§ 95e Abs. 1 S. 1 und 5 S. 2 SGB V: **Der Vertragsarzt** (vgl. jurisPK/Pawlita § 95e SGB V Rn. 57) ist verpflichtet, sich ausreichend gegen die sich aus seiner Berufsausübung ergebenden Haftpflichtgefahren zu versichern. Die Absätze 1, 3 und 4 gelten entsprechend für medizinische Versorgungszentren sowie für Vertragsärzte und **Berufsausübungsgemeinschaften** mit angestellten Ärzten mit der Maßgabe, dass ein den Anforderungen des Absatzes 1 entsprechender Haftpflichtversicherungsschutz **für die gesamte von dem Leistungserbringer ausgehende ärztliche Tätigkeit** bestehen muss.

Zum Vergleich § 59n BRAO

- (1) Berufsausübungsgesellschaften sind verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen und während der Dauer ihrer Betätigung aufrechtzuerhalten.
 - (2)
 - (3) Wird die Berufshaftpflichtversicherung nicht oder nicht in dem vorgeschriebenen Umfang unterhalten, so haften neben der Berufsausübungsgesellschaft die Gesellschafter und die Mitglieder des Geschäftsführungsgans persönlich in Höhe des fehlenden Versicherungsschutzes.
- **Eigener Zulassungsstatus der BAG** entsprechend zum MVZ?

Reformbedarf § 33 Abs. 2 S. 1 Ärzte-ZV?

- „die gemeinsame Ausübung vertragsärztlicher Tätigkeit ist zulässig unter allen zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassenen Leistungserbringern“
- Kompetenznorm § 98 Abs. 2 Nr. 13a SGB V („die Voraussetzungen, unter denen die zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassenen Leistungserbringer die vertragsärztliche Tätigkeit gemeinsam ausüben können“)
- Leitsatz BVerfG v. 12.1.2016 – 1 BvL 6/13:
„Das Sozietätsverbot aus § 59a Abs. 1 Satz 1 BRAO verletzt das Grundrecht der Berufsfreiheit, soweit es Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten eine gemeinschaftliche Berufsausübung mit Ärztinnen und Ärzten oder mit Apothekerinnen und Apothekern im Rahmen einer Partnerschaftsgesellschaft untersagt.“

§ 707 Anmeldung zum Gesellschaftsregister

§ 707a Inhalt und Wirkungen der Eintragung

(1) Die Gesellschafter **können** die Gesellschaft bei dem Gericht, in dessen Bezirk sie ihren **Sitz** hat, zur **Eintragung in das Gesellschaftsregister** anmelden.

(2) Die Anmeldung muss enthalten:

1. folgende Angaben zur Gesellschaft a) den Namen !!

2. die Angabe der Vertretungsbefugnis der Gesellschaft

→ freiwillige Eintragung, aber Anreize zur Eintragung → **Ärzte-ZV?**

→ Keine Koppelung von Eintragung und Rechtsfähigkeit

→ keine Angabe Gesellschaftszwecks bzw. Unternehmensgegenstand !!

→ keine Eintragung von (internen) Haftungsbeschränkungen

§ 707a: Mit der Eintragung ist die Gesellschaft verpflichtet, als **Namenszusatz** die Bezeichnungen „eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts“ oder „**eGbR**“ zu führen.

§ 3 PartGG wird aufgehoben

Beim Schriftformerfordernis für den Partnerschaftsvertrag handelt es sich um einen Fremdkörper im System des Personengesellschaftsrechts, der sich weder aus Gründen der Beweissicherung, noch aus Gründen der wirksamen behördlichen Aufsicht rechtfertigen lässt. ... Im Gegenteil kann das Schriftformerfordernis ohne Not zusätzliche Unsicherheit in die Partnerschaftsbeziehung bringen, da auch nachträgliche Veränderungen des Partnerschaftsvertrags grundsätzlich dem Verdikt der Formnichtigkeit nach § 125 BGB unterliegen. **Soweit die Freien Berufe einer behördlichen Aufsicht durch die verschiedenen Selbstverwaltungskörperschaften unterliegen, mag zwar das Schriftformerfordernis die Kontrolle erleichtern, erweist sich aber als überschießend, da das PartGG auch für eine Vielzahl von nicht beaufsichtigten Freien Berufen gilt.**

→ BSG v. 16.7.2003 – **B 6 KA 34/02 R**: „Abschluss eines Vertrages und dessen schriftliche Fixierung allein ...notwendige Voraussetzung für die Genehmigung der gemeinsamen Berufsausübung“ / **Kodifizieren?** Denn : Änderungsbedarf in Verträgen aufgrund MoPeG

Rechtsform eines MVZ / einer BAG

Die Gründung eines medizinischen Versorgungszentrums ist nur in der **Rechtsform der Personengesellschaft**, der eingetragenen Genossenschaft oder der Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder in einer öffentlich rechtlichen Rechtsform möglich.

KG bzw. GmbH & Co KG als Rechtsform?

- Unzulässig waren bereits bisher die Rechtsformen der Handelsgesellschaften (OHG, KG, GmbH und Co. KG, Stille Gesellschaft), da diese den Betrieb eines Handelsgewerbes voraussetzen (...). Die Erbringung ärztlicher Leistungen ist kein Gewerbe (§ 1 Abs. 2 BÄO). (jurisPK/Pawlita § 95 SGB V Rn. 250)
- Für ein MVZ sind die Voraussetzungen eines Handelsgewerbes ... zu bejahen, wenn – ... – auch solche Gesellschafter beteiligt sind, die keinen freien Beruf ausüben (...). Die Gewerblichkeit des Krankenhauses wirkt sich unmittelbar auf die Tätigkeit des Freiberuflers aus, sodass dieser durch den Zusammenschluss eine gewerbliche (steuerpflichtige) Tätigkeit ausübt. In diesem Fall ist die GbR identitätswahrend in eine OHG um zu qualifizieren, ohne dass es hierfür einer Eintragung in das Handelsregister bedürfte. (BeckOF Medizinrecht/Krafczyk, Form. 5.1.3.1 Rn. 5)
- P.S. SG Karlsruhe MedR 2011, 831 betraf eine GmbH & Co KGaA (Krankenhaus)

§ 107 HGB (u.a.) Freiberufliche Gesellschaft

(1) Eine Gesellschaft, deren Gewerbebetrieb nicht schon nach § 1 Abs. 2 Handelsgewerbe ist oder die nur eigenes Vermögen verwaltet, ist **offene Handelsgesellschaft**, wenn die Firma des Unternehmens in das Handelsregister eingetragen ist. Dies gilt auch für eine Gesellschaft, deren Zweck die gemeinsame Ausübung Freier Berufe durch ihre Gesellschafter ist, soweit das anwendbare Berufsrecht die Eintragung zulässt.

(2) Die Gesellschaft ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Eintragung nach den für die Eintragung einer offenen Handelsgesellschaft geltenden Vorschriften herbeizuführen. Ist die Eintragung erfolgt, ist eine Fortsetzung als Gesellschaft bürgerlichen Rechts nur im Wege eines Statuswechsels zulässig.

Freiberufler - oHG

Personenhandelsgesellschaften werden für die Ausübung freiberuflicher Zwecke geöffnet (entspricht Empfehlung DJT)

Wegen der Verweisung des § 161 Absatz 2 HGB-E („entsprechende Anwendung“) gilt die Neuregelung auch für eine Kommanditgesellschaft

→ GmbH & Co KG könnte auch für Ärzte zulässig werden, wenn das Berufsrecht das zulässt

→ Weitergehende Haftungsbeschränkung als bei der PartmbB möglich, da gesellschaftsrechtlich kein Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung erforderlich ist

§ 18 Abs. 2 MBO-Ä – Berufliche Kooperationen

Ärztinnen und Ärzte dürfen ihren Beruf einzeln oder gemeinsam **in allen für den Arztberuf zulässigen Gesellschaftsformen** ausüben, wenn ihre eigenverantwortliche, medizinisch unabhängige sowie nicht gewerbliche Berufsausübung gewährleistet ist. Bei beruflicher Zusammenarbeit, gleich in welcher Form, hat jede Ärztin und jeder Arzt zu gewährleisten, dass die ärztlichen Berufspflichten eingehalten werden.

- Wesentlichkeitstheorie? (analog PartGmbH ?)
- Berufsrechtliche Einschränkungen

§ 214 UmwG Möglichkeit des Formwechsels

(1) Eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine Personenhandelsgesellschaft kann auf Grund eines Umwandlungsbeschlusses nach diesem Gesetz nur die Rechtsform einer Kapitalgesellschaft oder einer eingetragenen Genossenschaft erlangen.

→ Umwandlung GbR → GmbH neu

→ Erleichterung der Gründung von MVZ GmbHs

→ Aufgabe der „Kopf- und Seele“-Rechtsprechung des BSG betr.

Sozialversicherungspflicht von GmbH-Geschäftsführern

Aber BSG v. 15.8.2012 – B 6 KA 47/11R : „Ein Arzt bzw. Psychotherapeut kann seine vertragsärztliche Tätigkeit nicht in der Rechtsform einer juristischen Person betreiben.“

GmbH als Rechtsform für Vertragsärzte?

Andererseits BSG v. 29.11.2017 – B 6 KA 31/16 R:

In Anbetracht des Umstandes, dass auch bei der Tätigkeit eines Vertragsarztes im MVZ das zugelassene MVZ selbst und nicht der Vertragsarzt der KÄV als Rechtssubjekt entgegentritt (...), kann in diesen Fällen nicht das Maß an Selbstständigkeit gefordert werden wie bei einer Tätigkeit aufgrund persönlicher Zulassung. Es bedarf aber der **Abgrenzung der Tätigkeit eines Vertragsarztes im MVZ einerseits und eines Angestellten im MVZ andererseits**. Eine vertragsärztliche Tätigkeit scheidet jedenfalls - auch bei der Ausübung dieser Tätigkeit in einem MVZ - aus, wenn der Arzt tatsächlich im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses Leistungen erbringen soll. Um innerhalb der Gesellschaft ein Mindestmaß an Selbstständigkeit der Vertrags(zahn)ärzte zu gewährleisten, sind besondere Anforderungen an die innere Struktur der Gesellschaft zu stellen. Anhaltspunkte für deren Ausgestaltung in dieser Konstellation ergeben sich aus **§ 23a Musterberufsordnung**, die Regelungen für die ärztliche Tätigkeit in der Form der juristischen Person des Privatrechts enthält. Ob es für die Annahme einer **selbstständigen Tätigkeit eines Vertragsarztes in einem MVZ** aller dieser Merkmale bedarf, kann offenbleiben. Zu fordern ist jedenfalls, dass die Struktur der Gesellschaft einen bestimmenden Einfluss der in ihr tätigen Vertrags(zahn)ärzte sicherstellt.

BSG v. 26.1.2022 – B 6 KA 2/21 R - Terminbericht

- Die Klägerin, eine GbR, begehrt die Genehmigung, ihre beiden als Nephrologen zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassenen Gesellschafter in dem von ihr betriebenen MVZ als Ärzte anzustellen. Beide Gesellschafter sind zugleich Geschäftsführer und jeweils zur Hälfte am Vermögen und am Gewinn der Klägerin beteiligt. Der Zulassungsausschuss ließ das MVZ mit den beiden Gesellschaftern als darin tätige Vertragsärzte zur vertragsärztlichen Versorgung zu, lehnte den Antrag auf Erteilung der Anstellungsgenehmigungen aber ab.
- BSG: Voraussetzung für die Anstellung ist ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis. Die Einordnung als angestellter Arzt schließt die Zulassung als Vertragsarzt aus und umgekehrt kann einem zugelassenen Vertragsarzt für dieselbe Tätigkeit nicht gleichzeitig eine Anstellungsgenehmigung erteilt werden. Dass Gesellschafter zugleich abhängig Beschäftigte "ihrer" Gesellschaft sein können, ist nicht zweifelhaft. Dies ist aber bei den beiden Ärzten, für die die Klägerin die Erteilung von Anstellungsgenehmigungen begehrt, gerade nicht der Fall: Beide sind Geschäftsführer und zu gleichen Teilen an der Gesellschaft beteiligt und können - da Beschlüsse der Gesellschaft der Einstimmigkeit bedürfen - ihnen nicht genehme Beschlüsse und Weisungen verhindern.

§ 709 Beiträge; Stimmkraft; Anteil am Gewinn und Verlust

- (1) Der Beitrag eines Gesellschafters kann in jeder Förderung des gemeinsamen Zwecks, **auch in der Leistung von Diensten**, bestehen.
- (2) Im Zweifel sind die Gesellschafter zu gleichen Beiträgen verpflichtet.
- (3) **Die Stimmkraft und der Anteil an Gewinn und Verlust richten sich vorrangig nach den vereinbarten Beteiligungsverhältnissen.** Sind keine Beteiligungsverhältnisse vereinbart worden, richten sie sich nach dem Verhältnis der vereinbarten Werte der Beiträge. Sind auch Werte der Beiträge nicht vereinbart worden, hat jeder Gesellschafter ohne Rücksicht auf den Wert seines Beitrags die gleiche Stimmkraft und einen gleichen Anteil am Gewinn und Verlust.
 - Abs. 2 und 3: Gleichbehandlungsgrundsatz
 - Abs. 3: anstelle von Kopfteilen werden vorrangig Anteils- oder Beitragsquoten vorgesehen

Aus der Begründung

Die Beiträge können verschiedener Art sein. Neben Sachen und Rechten werden daher insbesondere auch Dienstleistungen erfasst. Damit schützt die Regelung zum einen den **mitarbeitenden Gesellschafter**, indem sie einem etwa mit der gesellschaftsvertraglichen Beitragsregelung einhergehenden Dienstverhältnis zusätzlichen gesellschaftsrechtlichen Bestandsschutz gibt (vgl. BAG, Urt. v. 11.05.1978 – 3 AZR 21/77, NJW 1979, 999). Weiterhin stellt sie klar, dass nicht schon die Vereinbarung von Dienstleistungen im Gesellschaftsvertrag dazu führen soll, dem mitarbeitenden Gesellschafter nach § § 611, 612 BGB eine übliche Vergütung zuzusprechen (vgl. Mot., in: Mugdan II, S. 339; K. Schmidt, Gesellschaftsrecht, 4. Aufl. 2002, S. 523).

Aus der Begründung

„Es ist davon auszugehen, dass sich diese **Auffangregelung** für eine der Parteien als **so ungünstig** erweisen wird, **dass sie auf die Aushandlung einer abweichenden Vereinbarung drängen wird** (...). Dadurch sollen die Gesellschafter dazu angehalten werden, sich bereits bei Gründung der Gesellschaft über das Beteiligungsverhältnis oder über das Wertverhältnis ihrer Beiträge zu verständigen, um zukünftigen Streit anlässlich der Berechnung von Beschlussmehrheiten oder der Gewinn- und Verlustverteilung zu vermeiden. Eine Unterscheidung nach den einzelnen denkbaren Fallkonstellationen, insbesondere nach der Verhandlungsposition der jeweiligen Gesellschafter und danach, ob alle Gesellschafter Vermögensbeiträge geleistet, oder einzelne nur persönliche Dienstleistungen erbracht haben, empfiehlt sich hier nicht und führte nur zu einer misslichen Kasuistik.“

§ 714 Beschlussfassung

Gesellschafterbeschlüsse bedürfen der Zustimmung aller stimmberechtigter Gesellschafter.

→ Gesellschafterbeschlüsse dienen im Rahmen von Grundlagengeschäften sowie außergewöhnlichen Geschäftsführungsmaßnahmen der Gestaltung des Gesellschaftsverhältnisses.

→ **uneingeschränkte Zulässigkeit von Mehrheitsbeschlüssen** gesetzlich festgelegt; Abweichen vom Einstimmigkeitsprinzip durch stetiges Dulden von Mehrheitsbeschlüssen möglich

→ **Bedeutung im Hinblick auf u.a. § 32 Abs. 1 Ärzte-ZV?**

§ 715a Notgeschäftsführungsbefugnis

Sind alle geschäftsführungsbefugten Gesellschafter verhindert, nach Maßgabe von § 715 Absatz 3 Satz 3 bei einem Geschäft mitzuwirken, kann jeder Gesellschafter das Geschäft vornehmen, wenn mit dem Aufschub Gefahr für die Gesellschaft oder das Gesellschaftsvermögen verbunden ist. Eine Vereinbarung im Gesellschaftsvertrag, welches dieses Recht ausschließt, ist unwirksam.

→ Auf das Vertragsarztrecht zu übertragen?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

